



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 46 – Nr. 5 – 13.02.2020
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Latein mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	79
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Latein mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	85
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Griechisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	87
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Griechisch mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	93
Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	95
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –	98
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 12 für das Fach Islamische Religionslehre	104
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Theologie im Europäischen Kontext mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	106
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) — Besonderer Teil II 12 für das Fach Islamische Religionslehre	109
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) — Besonderer Teil I für den Studienbereich Bildungswissenschaften	111
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	113
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)	121

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (ab Wintersemester 2020/21 Bezeichnung des Studiengangs: „Peace Research and International Relations mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)“
– Allgemeiner Teil –

127

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (ab Wintersemester 2020/21 Bezeichnung des Studiengangs: „Peace Research and International Relations mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)“
– Besonderer Teil –

129

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Latein mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.02.2020 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Latein mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12.02.2020 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Latein des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 4a Auslandsaufenthalt
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Latein dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Lateinischen Philologie begründen. ²Das Fach umfasst die lateinische Literatur aller Gattungen und Epochen vom Altlatein bis zum humanistischen Neulatein, in Dichtung wie Prosa, die Kulturgeschichte des Mittelmeerraums sowie die Techniken und Methoden der allgemeinen Literaturwissenschaft. ³Die Studierenden sollen neben der Festigung ihrer lateinischen Sprachkompetenz einen Überblick über die Geschichte der antiken lateinischen Literatur und über die Methoden des Faches erhalten, die Fähigkeit zur Interpretation antiker Texte entwickeln und vertiefen, die erworbenen Fähigkeiten auf einen selbst gewählten Schwerpunkt innerhalb der lateinischen Literatur anwenden und durch den Besuch von Veranstaltungen in Nachbardisziplinen Kenntnisse in antiker Kulturgeschichte erwerben.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Latein ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Für das Studium des B.A. in Latein im Hauptfach sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums durch ein Latinumszeugnis sowie Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen; das Graecum kann auch im Modul GRI-LAT-BA-02 erworben werden. ²Liegt das Latinum zu Studienbeginn nicht vor, kann es im Modul GRI-LAT-BA-03 im Rahmen der überfachlichen berufsfeldorientierten Kompetenzen erworben werden. ³Nachzuweisen sind ferner Englischkenntnisse auf dem Niveau B1-B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (in der Regel durch das Abiturzeugnis) bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit. ⁴Lesefähigkeiten in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Italienisch oder Französisch) sind sehr erwünscht.

(4) ¹Für das Studium des B.A. in Latein im Nebenfach sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums in Modul GRI-LAT-BA-03 zu erwerben oder durch das Latinumszeugnis bis zum Ende des fünften Semesters nachzuweisen. ²Ferner sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B1-B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (in der Regel durch das Abiturzeugnis) bis zum Ende des fünften Semesters nachzuweisen. ³Lesefähigkeiten in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Italienisch oder Französisch) sind sehr erwünscht.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Latein kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in drei Studienjahre.

(2) ¹Das Studium in Latein als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
GRI-LAT-BA-01	Pflicht	Einführungsmodul	1-2	9
GRI-LAT-BA-02	Pflicht (vgl. Satz 2)	Basismodul Graecum	1-2	12
LAT-BA-04	Pflicht	Lateinische Sprache I	1-2	12
LAT-BA-05	Pflicht	Lateinische Sprache II	3-4	9
LAT-BA-06	Pflicht	Lateinische Literatur I	3-4	9
LAT-BA-07	Pflicht	Lateinische Literatur II	5	9
GRI-LAT-BA-08	Wahlpflicht	Importmodul I: Alte Geschichte	3-4	9
GRI-LAT-BA-09	Wahlpflicht	Importmodul II: Klassische Archäologie	3-4	9
GRI-LAT-BA-10	Wahlpflicht	Importmodul III: Antike Philosophie	3-4	9
LAT-BA-11	Pflicht	Spezialisierungsmodul Lateinische Literatur	6	9
LAT-BA-14	Pflicht (vgl. Satz 2)	Alternativmodul Griechisch	1-2	12
LAT-BA-15	Pflicht	Modul Bachelorarbeit	6	12
Summe				99

²Liegt das Graecum bei Studienbeginn bereits vor, ist das Modul LAT-BA-14 zu studieren, andernfalls das Modul GRI-LAT-BA-02. ³Von den drei Wahlpflichtmodulen GRI-LAT-BA-08, GRI-LAT-BA-09 und GRI-LAT-BA-10 müssen zwei studiert werden; die zeitliche Abfolge kann beliebig gestaltet werden.

(3) ¹Das Studium in Latein als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
GRI-LAT-BA-01	Pflicht	Einführungsmodul	1-2	9
GRI-LAT-BA-03	Pflicht (vgl. Satz 2)	Basismodul Latinum	1-2	12
LAT-BA-04	Pflicht	Lateinische Sprache I	3-4	12
LAT-BA-06	Pflicht	Lateinische Literatur I	3-4	9
LAT-BA-07	Pflicht	Lateinische Literatur II	5	9
LAT-BA-12	Pflicht	Spezialisierungsmodul Lateinische Literatur	6	9
LAT-BA-13	Pflicht (vgl. Satz 2)	Erweiterungsmodul	1-2	(12)
Summe				60

²Liegt das Latein bei Studienbeginn bereits vor, ist das Modul LAT-BA-13 zu studieren, andernfalls das Modul GRI-LAT-BA-03.

(4) ¹Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 21 ECTS zu erbringen.

²Liegt im Hauptfach das Latein bei Studienbeginn noch nicht vor, kann es im Modul GRI-LAT-BA-03 erworben werden; die dort erbrachten 12 ECTS werden im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen angerechnet.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen
4. Forschungskolloquium
5. Tutorium (nicht zu allen Veranstaltungen; siehe Modulhandbuch)

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 4a Auslandsaufenthalt

Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Latein kann ein Auslandssemester an einer ausländischen Universität absolviert werden.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Latein ist Deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studiumumfang

Der erforderliche Studiumumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung sowie aus dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

Eine Orientierungsprüfung ist im Bachelorstudiengang B.A. Latein im Hauptfach und im Nebenfach jeweils nicht vorgesehen.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung ist im Bachelorstudiengang B.A. Latein im Hauptfach und im Nebenfach jeweils nicht vorgesehen.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach und im Nebenfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste bis fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen,
2. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums,
3. Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums und
4. Englischkenntnisse auf dem Niveau B1-B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (in der Regel nachgewiesen durch das Abiturzeugnis).

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls Bachelorarbeit

und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

³Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang B.A. Latein an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang B.A. Latein an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2026 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang B.A. Latein an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt für den Bachelorstudiengang B.A. Latein eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang B.A. Latein an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang B.A. Latein an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 12.02.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Latein mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.02.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Latein mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (Amtl.Bek.UT 13/2012, S. 674) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12.02.2020 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

”

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
LAT-MA-01	Pflicht	Lateinische Literatur I	1	9
LAT-MA-02	Pflicht	Lateinische Literatur II	2	12
LAT-MA-03	Pflicht	Lateinische Literatur I	3	12
GRI-LAT-MA-04	Pflicht	Exkursion	1	12
LAT-MA-05	Pflicht	Wissenschaftliches Arbeiten	2-3	18
LAT-MA-06	Pflicht	Interdisziplinäre Vernetzung I: Grundlagenmodul	1-2	15
LAT-MA-07	Pflicht	Interdisziplinäre Vernetzung II: Spezialisierungsmodul	3	12
LAT-MA-08	Pflicht	Modul Masterprüfung	4	30
Summe				120

“

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

³Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M.A. Latein an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Masterstudiengang M.A. Latein an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2024 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M.A. Latein an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang M.A. Latein eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Masterstudiengang M.A. Latein an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Masterstudiengang M.A. Latein an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 12.02.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Griechisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.02.2020 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Griechisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12.02.2020 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Griechisch des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 4a Auslandsaufenthalt
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Griechisch dient der Aneignung langfristiger, auf systematische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Griechischen Philologie begründen.

²Das Fach umfasst die griechische Literatur aller Gattungen und Epochen von den Anfängen bis zur Spätantike, in der Dichtung wie in der Prosa, die Kulturgeschichte des antiken griechischen Kulturraums sowie die Techniken und Methoden der allgemeinen Literaturwissenschaft. Die Studierenden sollen sich neben der Festigung ihrer griechischen Sprachkompetenz einen Überblick über die Geschichte der antiken griechischen Literatur und über die Methoden des Faches aneignen, darüber hinaus die Fähigkeit zur Interpretation antiker Texte entwickeln und vertiefen, schließlich die erworbenen Fähigkeiten auf einen selbst gewählten Schwerpunkt innerhalb der griechischen Literatur anwenden und zudem durch die Wahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Nachbardisziplinen Kenntnisse in antiker Geistes-, Ideen- und Kulturgeschichte erwerben.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Griechisch ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Für das Studium des B.A. in Griechisch im Hauptfach sind Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums durch ein Graecumszeugnis sowie Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen; das Latinum kann auch im Modul GRI-LAT-BA-03 erworben werden. ²Liegt das Graecum zu Studienbeginn nicht vor, kann es im Modul GRI-LAT-BA-02 im Rahmen der überfachlichen berufsfeldorientierten Kompetenzen erworben werden. ³Nachzuweisen sind ferner Englischkenntnisse auf dem Niveau B1-B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (in der Regel durch das Abiturzeugnis) bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit. ⁴Lesefähigkeiten in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Italienisch oder Französisch) sind sehr erwünscht.

(4) ¹Für das Studium des B.A. in Griechisch im Nebenfach sind Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums in Modul GRI-LAT-BA-02 zu erwerben oder durch das Graecumszeugnis bis zum Ende des fünften Semesters nachzuweisen. ²Ferner sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B1-B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (in der Regel durch das Abiturzeugnis) bis zum Ende des fünften Semesters nachzuweisen. ³Lesefähigkeiten in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Italienisch oder Französisch) sind sehr erwünscht.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Griechisch kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in drei Studienjahre.

(2) ¹Das Studium in Griechisch als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
GRI-LAT-BA-01	Pflicht	Einführungsmodul	1-2	9
GRI-LAT-BA-03	Pflicht (vgl. Satz 2)	Basismodul Latinum	1-2	12
GRI-BA-04	Pflicht	Griechische Sprache I	1-2	9
GRI-BA-05	Pflicht	Griechische Sprache II	3-4	9
GRI-BA-06	Pflicht	Griechische Literatur I	3-4	9
GRI-BA-07	Pflicht	Griechische Literatur II	5	12
GRI-LAT-BA-08	Wahlpflicht	Importmodul I: Alte Geschichte	3-4	9
GRI-LAT-BA-09	Wahlpflicht	Importmodul II: Klassische Archäologie	3-4	9
GRI-LAT-BA-10	Wahlpflicht	Importmodul III: Antike Philosophie	3-4	9
GRI-BA-11	Pflicht	Spezialisierungsmodul Griechische Literatur	6	9
GRI-BA-12	Pflicht (vgl. Satz 2)	Alternativmodul Griechisch	1-2	12
GRI-BA-15	Pflicht	Modul Bachelorarbeit	6	12
Summe				99

²Liegt das Latinum bei Studienbeginn bereits vor, ist das Modul GRI-BA-12 zu studieren, andernfalls das Modul GRI-LAT-BA-03. ³Von den drei Wahlpflichtmodulen GRI-LAT-BA-08, GRI-LAT-BA-09 und GRI-LAT-BA-10 müssen zwei studiert werden; die zeitliche Abfolge kann beliebig gestaltet werden.

(3) ¹Das Studium in Griechisch als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
GRI-LAT-BA-01	Pflicht	Einführungsmodul	1-2	9
GRI-LAT-BA-02	Pflicht (vgl. Satz 2)	Basismodul Graecum	1-2	12
GRI-BA-04	Pflicht	Griechische Sprache I	3-4 / 1-2	9
GRI-BA-06	Pflicht	Griechische Literatur I	3-4	9
GRI-BA-07	Pflicht	Griechische Literatur II	5	12
GRI-BA-11a	Pflicht	Spezialisierungsmodul NF Griechische Literatur	6	9
GRI-BA-12	Pflicht (vgl. Satz 2)	Alternativmodul Griechisch	3-4	12
Summe				60

²Liegt das Graecum bei Studienbeginn bereits vor, ist das Modul GRI-BA-12 zu studieren, andernfalls das Modul GRI-LAT-BA-02.

(4) ¹Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 21 ECTS zu erbringen.

²Liegt im Hauptfach das Graecum bei Studienbeginn noch nicht vor, kann es im Modul GRI-LAT-BA-02 erworben werden; die dort erbrachten 12 ECTS werden im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen angerechnet.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen
4. Forschungskolloquium
5. Tutorium (nicht zu allen Veranstaltungen; siehe Modulhandbuch)

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 4a Auslandsaufenthalt

Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Griechisch kann ein Auslandssemester an einer ausländischen Universität absolviert werden.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Griechisch ist Deutsch.

²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studiumumfang

Der erforderliche Studiumumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung sowie aus dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

Eine Orientierungsprüfung ist im Bachelorstudiengang B.A. Griechisch im Hauptfach und im Nebenfach jeweils nicht vorgesehen.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung ist im Bachelorstudiengang B.A. Griechisch im Hauptfach und im Nebenfach jeweils nicht vorgesehen.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach und im Nebenfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste bis fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen,
2. Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums,
3. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und
4. Englischkenntnisse auf dem Niveau B1-B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (in der Regel nachgewiesen durch das Abiturzeugnis).

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls Bachelorarbeit

und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

³Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang B.A. Griechisch an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang B.A. Griechisch an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2026 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang B.A. Griechisch an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt für den Bachelorstudiengang B.A. Griechisch eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang B.A. Griechisch an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang B.A. Griechisch an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 12.02.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Griechisch mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.02.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Griechisch mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (Amtl.Bek.UT 13/2012, S. 670) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12.02.2020 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

”

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
GRI-MA-01	Pflicht	Griechische Literatur I	1	12
GRI-MA-02	Pflicht	Griechische Literatur II	2	12
GRI-MA-03	Pflicht	Griechische Literatur III	3	12
GRI-LAT-MA-04	Pflicht	Exkursion	1	12
GRI-MA-05	Pflicht	Wissenschaftliches Arbeiten	2-3	15
GRI-MA-06	Pflicht	Interdisziplinäre Vernetzung I: Grundlagenmodul	1-2	15
GRI-MA-07	Pflicht	Interdisziplinäre Vernetzung II: Spezialisierungsmodul	3	12
GRI-MA-08	Pflicht	Modul Masterprüfung	4	30
Summe				120

“

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

³Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M.A. Griechisch an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Masterstudiengang M.A. Griechisch an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2024 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M.A. Griechisch an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang M.A. Griechisch eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Masterstudiengang M.A. Griechisch an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Masterstudiengang M.A. Griechisch an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 12.02.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12.12.2019 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27.01.2020 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in 3 Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das dritte mit der Bachelorprüfung ab.“

In § 3 Abs. 2 wird die Modultabelle für den Studiengang B.A. Musikwissenschaft als Hauptfach durch folgende Tabelle ersetzt:

”

Modulnummer	Pflicht/ Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
MUW-BA-01	Pflicht	Musiklehre I	1–2	6
MUW-BA-02	Pflicht	Musikgeschichte I	1–2	12
MUW-BA-03	Pflicht	Grundlagen Musikwissenschaft I	1–2	9
MUW-BA-04	Pflicht	Musiklehre II	3–4	9
MUW-BA-05	Pflicht	Musikgeschichte II	3–4	15
MUW-BA-06	Pflicht	Grundlagen Musikwissenschaft II	3–4	9
MUW-BA-07	Pflicht	Angewandte Musikwissenschaft	5–6	12
MUW-BA-08	Pflicht	Vertiefung Musikwissenschaft I	5	9
MUW-BA-09	Pflicht	Vertiefung Musikwissenschaft II	6	6
MUW-BA-10	Pflicht	Abschlussmodul	6	12

”

2. In § 3 Abs. 3 wird die Modultabelle für den Studiengang B.A. Musikwissenschaft als Nebenfach durch folgende Tabelle ersetzt:

”

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
MUW-BA-01	Pflicht	Musiklehre I	1–2	6
MUW-BA-02-NF	Pflicht	Musikgeschichte I	1–2	9
MUW-BA-03	Pflicht	Grundlagen Musikwissenschaft I	1–2	9
MUW-BA-05-NF	Pflicht	Musikgeschichte II	3–4	9
MUW-BA-06	Pflicht	Grundlagen Musikwissenschaft II	3–4	9
MUW-BA-07-NF	Pflicht	Angewandte Musikwissenschaft	5	9
MUW-BA-08	Pflicht	Vertiefung Musikwissenschaft I	5–6	9

”

3. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Zwischenprüfung im Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) ist nicht vorgesehen.“

Artikel 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2020/21. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Universität Tübingen im Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung im Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Bachelorstudium im Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2021 beim für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelorprüfung im Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2020/21 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der für den Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, für den Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung

Bachelor of Arts (B. A.) geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 27.01.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.02.2020 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12.02.2020 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- A. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**
- § 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 3 Akademischer Grad
- B. Bachelorprüfung**
- § 4 Aufbau der Bachelorprüfung
- § 5 Modulleistungen, Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 6 Studien- und Prüfungssprachen
- C. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**
- § 7 Abschlussmodul
- § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang**
- § 9 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
- § 10 Frist für den Studienabschluss
- E. Bachelorgesamtnote**
- § 11 Bildung der Bachelorgesamtnote
- F. Schlussbestimmungen**
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) / Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil dieser Ordnung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

A. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Arts (B. A.) in Islamischer Theologie dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung durch die Bachelorprüfung

nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Islamische Theologie. ²Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele sind im Folgenden sowie im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Der Bachelorstudiengang Islamische Theologie versteht sich im Sinne der Empfehlungen des Wissenschaftsrats vom 29.01.2010 (Drs. 9678-1.0, S. 56 f., S. 84 f.) als eine islambezogene Disziplin, die die Islamische Theologie mit allgemeinen geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen verbindet. ²Theologie als rationale Reflexion über den Glauben beinhaltet sowohl die Beschäftigung mit religiösem Quellenmaterial auf wissenschaftlicher Ebene als auch die Auseinandersetzung mit der religiösen Glaubenspraxis und deren Vermittlung. ³Das Studium der Islamischen Theologie setzt sich traditionell zusammen aus dem klassischen Kanon der islamischen Wissenschaftsdisziplinen: Koranexegese, Hadithwissenschaft, Islamisches Recht und seine Methodik, systematische Theologie, Prophetenbiographie, Geschichte des Islam und Ideengeschichte (Philosophie, Mystik, Frömmigkeit, Ethik). ⁴Darüber hinaus sind neue Fächer wie praxisbezogene Islamforschung, Religionspädagogik, Sozial- und Gemeindeforschung islambezogen zu erschließen. ⁵Über die Auseinandersetzung mit der islamischen Tradition hinaus befasst sich der Bachelor-Studiengang Islamische Theologie mit der islamischen Religion im europäischen und insbesondere im deutschen Kontext. ⁶Darin eingeschlossen ist die interdisziplinäre Islamforschung sowie wissenschaftliche Aufarbeitung des Diskurses islamischer Theologietraditionen im Kontext christlicher und jüdischer Theologietraditionen in ihrer europäischen und deutschen Ausprägung. ⁷Ziele des Bachelor-Studiengangs Islamische Theologie sind unter anderem:

- (a) Erwerb der nötigen Sprachkenntnisse, um islamisches Quellenmaterial erschließen zu können,
- (b) Erwerb von Kenntnissen über Entstehung, Fortentwicklung, Inhalte und Arten des wissenschaftlichen Umgangs der islamischen Theologie mit den kanonischen Grundtexten, Koran und Hadith, wie Koranexegese, Hadithwissenschaft und Islamisches Recht sowie seine Methodik,
- (c) Befähigung zum hermeneutischen und exegetischen Umgang mit islamischen Quellenmaterial,
- (d) Befähigung zur Quellenkritik, methodischer Reflexion und eigenständiger Interpretation der schriftlichen Quellen des Islam,
- (e) Erlangung elementar theoretisch-methodischer, historischer und komparativer Kompetenzen in historischen wie gegenwärtigen Fragen,
- (f) Fähigkeit zur Kontextualisierung von historischen und gegenwärtigen sozialen Erscheinungsformen muslimischen Lebens,
- (g) Fähigkeit zum analytischen Umgang mit Inhalten und empirischen Methoden zur Thematik "Muslime und Islam im europäischen Kontext",
- (h) Fähigkeit zur kritischen Reflexion im interdisziplinären Kontext.

⁸Der Bachelor-Studiengang Islamische Theologie vermittelt neben einer binnenperspektivischen Sicht auf die islamische Religion interkulturelle und interreligiöse Kompetenzen:

- (a) Vergleich mit jüdisch-christlichen und anderen exegetischen Traditionen,
- (b) Vergleich mit jüdisch-christlichen und anderen Philosophietraditionen,
- (c) Kontextualisierung und Weiterentwicklung von Methoden und Lehren der islamischen Theologie (wie z.B. islamisches Recht, Philosophie, Ethik und systematisch-rationale Theologie) in der modernen pluralistischen Welt,
- (d) Vergleich mit weiteren religiösen, säkularen und interkulturellen ethischen Konzepten.

(3) ¹Die Bachelorprüfung im Studiengang Islamische Theologie bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Islamische Theologie und ist eine Voraussetzung für ein nachfolgendes Masterstudium. ²Der Abschluss des Bachelorstudiengangs in Islamischer

Theologie qualifiziert für zahlreiche Arbeitsfelder in akademischen, gesellschaftspolitischen, kulturellen und religiösen Bereichen. ³Das Studium der Islamischen Theologie bildet neben wissenschaftlichen Nachwuchskräften in der universitären Lehre und Forschung auch Theologen sowie wissenschaftliche Fachkräfte für islamische Religion aus (vgl. Empfehlungen des Wissenschaftsrats, Drs. 967810, S. 84-85). ⁴Mögliche Tätigkeitsfelder für Absolventen und Absolventinnen mit dem Abschluss des Bachelor of Arts in Islamischer Theologie sind u.a.: Beratung in Wirtschaft und Politik, Gemeindepädagogik, Gemeindearbeit, Seelsorge, Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Medien und Journalismus usw.

(4) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 6 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten, von denen 12 Leistungspunkte auf das Abschlussmodul (davon 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit) und 147 Leistungspunkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. ³Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt weitere 21 Leistungspunkte. ⁴Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von Leistungspunkten hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 21 zusätzlichen Leistungspunkten aus den in § 4 Abs. 1 genannten Modulen des Studienganges zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

B. Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau der Bachelorprüfung

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsform	CP
1	B.A.-1	P	Arabicum I (Arabisch I)	K	15
1	B.A.-2	P	Einführung in die Islamische Theologie	H	6
1	B.A.-3	P	Islamische Geschichte	K	6
2	B.A.-4	P	Arabicum II (Arabisch II)	K	15
2	B.A.-5	P	Tafsīr und Koranwissenschaften	K oder H	9
2	B.A.-6	P	Islamisches Recht (Fiqh)	K oder H	6
3	B.A.-7	P	Coranicum I (Arabisch III)	K	9
3	B.A.-8	P	Prophetische Tradition (Hadith)	K oder H	6
3	B.A.-9	P	Glaubensgrundlagen (‘Aqīda)	K oder H	6
3+4	B.A.-10	P	Wahlpflichtmodul I	-	9
4	B.A.-11	P	Coranicum II (Arabisch IV)	K	9

4	B.A.-12	P	Islamische Mystik (Taşawwuf)	K oder H	6
4	B.A.-13	P	Systematische Theologie und Philosophie	K	9
5	B.A.-14	P	Praktische Theologie	K oder H	6
5+6	B.A.-15	P	Wahlpflichtmodul II	-	9
6	B.A.-16	P	Interdisziplinäre Studien	K oder H	9
5+6	B.A.-17	P	Islamicum I – II (Arabisch V-VI)	H	6
5+6	B.A.-18	P	Islam und Gesellschaft	H	6
1-6	B.A.-19	P	Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen/ Studium Professionale	-	21
6	B.A.-20	P	Bachelorarbeit (Abschlussmodul)	Bachelorarbeit	12

FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; Abschlussmodul: Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Abschlussprüfung, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und / oder zur Bachelorarbeit gehöriges Abschlusskolloquium.

(2) ¹Im Bereich **überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen** sind insgesamt 21 Leistungspunkte zu erwerben, sie werden im Modul B.A.-19 erworben.

§ 5 Modulleistungen, Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind im Modulhandbuch angegeben. ²Im Modulhandbuch ist auch festgelegt, in welcher Art die in den einzelnen Modulen geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen jeweils zu erbringen sind.

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Bachelorstudiengang sind deutsch und englisch. ²Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ³Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 7 Abschlussmodul

¹Im Abschlussmodul findet die Bachelorarbeit statt; diese ist in § 28 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 12 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, die optionale mündliche Prüfung gemäß § 28 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der Leistungspunkte der folgenden in § 4 genannten Module: B.A.-2, B.A.-3, B.A.-5, B.A.-6, B.A.-8, B.A.-9, B.A.-10, B.A.-11, B.A.-12, B.A.-13, B.A.-14 und B.A.-19.

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 9 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

Fristen für die Erbringung von Studien- oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind derzeit nicht vorgesehen.

§ 10 Frist für den Studienabschluss

Eine Frist für den Studienabschluss ist derzeit nicht vorgesehen.

E. Bachelorgesamtnote

§ 11 Bildung der Bachelorgesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 35 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Abschlussmoduls (Bachelorarbeit und eventuell für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 80 % aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module.

F. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

³Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang B. A. Islamische Theologie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang B. A. Islamische Theologie an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2025 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

⁴Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang B. A. Islamische Theologie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt für den Bachelorstudiengang B. A. Islamische Theologie eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang B. A. Islamische Theologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser

Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang B. A. Islamische Theologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 12.02.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 12 für das Fach Islamische Religionslehre

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.02.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 12 für das Fach Islamische Religionslehre der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (Amtl.Bek.UT 15/2015, S. 542) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12.02.2020 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Das Studium im Fach Islamische Religionslehre erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
B.Ed.-1	Einführung in die Islamische Theologie	1	6
B.Ed.-2	Islamische Geschichte	1	6
B.Ed.-3	Tafsīr und Koranwissenschaften	2	9
B.Ed.-4	Islamisches Recht	2	6
B.Ed.-5	Islam und Religionspädagogik I (Grundlegung)	3	3
B.Ed.-6	Glaubensgrundlagen (ʿAqīda)	3	6
B.Ed.-7	Prophetische Tradition (Hadith)	3	6
B.Ed.-8	Islam und andere Religionen	4	6
B.Ed.-9	Systematische Theologie und Philosophie	4	6
B.Ed.-10	Hermeneutik	5	6
B.Ed.-11	Islam und Gesellschaft	4+5	9
B.Ed.-12	Islamische Mystik (Taṣawwuf)	6	6
B.Ed.-13	Islam und Religionspädagogik II (Vertiefung)	6	6
			Summe: 81
B.Ed.-14	Bachelorarbeit Islamische Religionslehre	6	(6)

(Hinweis: Die bisherige Anmerkung unter der Tabelle entfällt ersatzlos.)

2. § 5a wird wie folgt neu gefasst:

„Derzeit sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen keine Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für studienbegleitende Prüfungsleistungen vorgesehen.“

3. Im § 6 entfällt der zweite Spiegelstrich ersatzlos.

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

³Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang B. Ed. Lehramt Gymnasium im Fach Islamische Religionslehre an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang B. Ed. Lehramt Gymnasium im Fach Islamische Religionslehre an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2025 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang B. Ed. Lehramt Gymnasium im Fach Islamische Religionslehre an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt für den Bachelorstudiengang B. Ed. Lehramt Gymnasium im Fach Islamische Religionslehre eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang B. Ed. Lehramt Gymnasium im Fach Islamische Religionslehre an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang B. Ed. Lehramt Gymnasium im Fach Islamische Religionslehre an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 12.02.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Theologie im Europäischen Kontext mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.02.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Theologie im Europäischen Kontext mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (Amtl.Bek.UT 21/2016, S. 648) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12.02.2020 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsform	CP
1	M.ITEK-1	P	Theologie und Kontext	H oder K	12
2	M.ITEK-2	P	Quellen der Theologie	H oder K	12
1-2	M.ITEK-3	P	Wissenschaftliches Arbeiten	Essay	12
1-2	M.ITEK-4	WP	Schwerpunktmodul 1: Interreligiöse Studien	H oder K oder mP	12
1-2	M.ITEK-5	WP	Schwerpunktmodul 2: Religion und Gesellschaft	H oder K oder mP	12
1-2	M.ITEK-6	WP	Schwerpunktmodul 3: Theoretische Zugänge zu Religion	H oder K oder mP	12
3	M.ITEK-7	P	Auslandssemester	(siehe § 4 Abs. 3)	30
4	M.ITEK-8	P	Masterarbeit und Kolloquium	Abschluss- modul	30

FS = Empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Abschlussprüfung, mündliche Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit und / oder zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquium.

²Von den Wahlpflichtmodulen M.ITEK-4, M.ITEK-5 und M.ITEK-6 sind zwei zu wählen.“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs ist ein Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Universität im Umfang von 30 Leistungspunkten, in der Regel im dritten Fachsemester zu absolvieren. ²Die auf den Auslandsaufenthalt entfallenden 30 Leistungspunkte werden im Modul M.ITEK-7 (vgl. Tabelle in § 3 Abs. 2) erworben; auf Antrag kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass im Rahmen dieses Auslandsaufenthalts bis zu 10 Leistungspunkte durch Tätigkeiten an nicht-universitären ausländischen Institutionen erbracht werden. ³Weitere Regelungen zu den an der ausländischen Universität zu erbringenden Leistungen können im Modulhandbuch getroffen werden. ⁴Die Leistungen an der ausländischen Universität sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen. ⁵Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ⁶Wird nach Satz 5 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.“

3. In § 8 werden nach dem Spiegelstrich die Worte „Ma 1 bis Ma 3“ ersetzt durch die Worte „M.ITEK-1 bis M.ITEK-6“.

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

³Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M. A. Islamische Theologie im Europäischen Kontext an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Masterstudiengang M. A. Islamische Theologie im Europäischen Kontext an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2023 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M. A. Islamische Theologie im Europäischen Kontext an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang M. A. Islamische Theologie im Europäischen Kontext eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Masterstudiengang M. A. Islamische Theologie im Europäischen Kontext an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Masterstudiengang M. A. Islamische Theologie im Europäischen Kontext an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits

absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 12.02.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) — Besonderer Teil II 12 für das Fach Islamische Religionslehre

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.02.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 12 für das Fach Islamische Religionslehre der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) (Amtl.Bek.UT 21/2018, S. 889) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12.02.2020 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

”

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
M.Ed.-1	Fachdidaktische und theologische Auswertung des Praxissemesters	1	4
M.Ed.-2	Schwerpunktmodul 1: Interreligiöse Studien	2 + 3	9
M.Ed.-3	Schwerpunktmodul 2: Religion und Gesellschaft	2 + 3	9
M.Ed.-4	Schwerpunktmodul 3: Theoretische Zugänge zu Religion	2 + 3	9
M.Ed.-5	Schulbezogene Vertiefung und Forschung	4	6
Summe: 28			
M.Ed.-6	Masterarbeit Islamische Religionslehre (falls im Fach Islamische Religionslehre absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „ISL-ME-2 bis ISL-ME-5“ ersetzt durch die Worte „M.Ed.-2, M.Ed.-3 und M.Ed.-4“.
3. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „ISL-ME-1 und ISL-ME-6“ ersetzt durch die Worte „M.Ed.-1 und M.Ed.-5“.
4. In § 5a Satz 1 werden nach dem zweiten Spiegelstrich die Worte „Praktische Islamische Theologie „Seelsorge““ ersetzt durch die Worte „Islamische Praktische Theologie (Seelsorge)“.

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

³Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium im Fach Islamische Religionslehre an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium im Fach Islamische Religionslehre an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2023 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium im Fach Islamische Religionslehre an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium im Fach Islamische Religionslehre eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium im Fach Islamische Religionslehre an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium im Fach Islamische Religionslehre an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 12.02.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) — Besonderer Teil I für den Studienbereich Bildungswissenschaften

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.02.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil I für den Studienbereich Bildungswissenschaften der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12.02.2020 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Doppelpunkt die Tabelle wie folgt neu gefasst:

”

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
BWS-ME 1	Schulpädagogik I	1–2	6
BWS-ME 2	Schulpädagogik II	3–4	6
BWS-ME 3	Inklusion, Diversität und Heterogenität	2–3	6
BWS-ME 4	Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie	2–3	6
BWS-ME 5	Lehren und Lernen mit digitalen Medien	2–3	3
BWS-ME 6	Vertiefung	3–4	6
			Summe: 33
BWS-ME 7	Masterarbeit (falls im Studienbereich Bildungswissenschaften absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

“

2. § 6 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

„- Im Bereich „Sprachliche Heterogenität“ (Teil von BWS-ME 3) kann nur dann eine Masterarbeit angefertigt werden, wenn in diesem Bereich auch im Modul BWS-ME 6 mindestens 6 CP erworben wurden.“

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

³Studierende, die ihr Studium im Studienbereich Bildungswissenschaften im Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Studienbereich Bildungswissenschaften im Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2023 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Studium im Studienbereich Bildungswissenschaften im Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt für den Studienbereich Bildungswissenschaften im Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Studienbereich Bildungswissenschaften im Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Studienbereich Bildungswissenschaften im Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 12.02.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.02.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 07.02.2020 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Ethnologie / Social and Cultural Anthropology

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 4a Praxismodul
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die dreijährigen Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientalwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil ohne Flexibilitätsfenster – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. Ethnologie/Social and Cultural Anthropology dient der Aneignung grundlegender ethnologischer Kompetenzen, die eine Voraussetzung für weitere wissenschaftliche Ausbildungen darstellen und den Einstieg in ein breites Spektrum von Berufsfeldern ermöglichen können. ²Die zu erwerbenden ethnologischen Fähigkeiten umfassen eine vergleichende Perspektive auf menschliche Beziehungen, Gruppen und Gesellschaften, interkulturelle Kompetenzen, Kenntnisse der Theorien und methodischen Arbeitstechniken und umfassende praktische Erfahrungen mit den Methoden der Sozial- und Kulturanthropologie. ³Der Studiengang umfasst im ersten Studienjahr Einführungen in die grundlegenden theoretischen und methodischen Ansätze des Faches und eine Einführung in die Methode. ⁴Zusätzlich werden themenspezifische Kenntnisse vermittelt, in einen ethnologischen Forschungs- oder Anwendungsbereich eingeführt und selbständiges wissenschaftliches Arbeiten anhand von Fachliteratur geübt. ⁵Das zweite Studienjahr ermöglicht die praxisbezogene Vertiefung der themenspezifischen Kenntnisse in ausgewählten ethnologischen Forschungs- oder Anwendungsbereichen, die kritische und praxisnahe Auseinandersetzung mit den zentralen Methoden des Faches und bereitet Hauptfachstudierende auf das Praxismodul vor. ⁶Dieses erfolgt zu Beginn des dritten Studienjahres und wird von Hauptfachstudierenden in aller Regel im In- oder Ausland absolviert. ⁷Die Studierenden beherrschen am Ende des Studiums wesentliche Grundlagen des Faches Ethnologie/Social and Cultural Anthropology, überblicken die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Faches und haben die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben, um kompetent in ethnologisch relevanten Berufsfeldern tätig sein zu können.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in drei Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Das Studium von Ethnologie/Social and Cultural Anthropology als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Modulnummer	P/W P	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
EIN	P	Einführung in die Theorien und Methoden der Sozial- und Kulturanthropologie	1	6
LES-1	P	Schlüsseltexte der Sozial- und Kulturanthropologie lesen und diskutieren	1-2	6
METH-1	P	Forschend lernen: Methoden und Grundlagen des sozial- und kulturanthropologischen Arbeitens 1	1	6
ANT-Gr-1	WP	Grundlagen der Medienanthropologie	1-2	9*
ANT-Gr-2	WP	Grundlagen der Museumsanthropologie	1-2	9*

ANT-Gr-3	WP	Grundlagen der Anthropologie von Mensch, Natur und Umweltbeziehungen	1-2	9*
ANT-Gr-4	WP	Grundlagen der Medizinanthropologie	1-2	9*
ANT-Gr-5	WP	Grundlagen einer Anthropologie für, in und mit Gesellschaften	1-2	9*
ANT-Gr-6	WP	Grundlagen aus Geschichte, Theorie und Klassikern der anthropologischen Forschung	1-2	9*
ANT-Gr-7	WP	Grundlagen der politischen Anthropologie	1-2	9*
KLA	P	Klassiker der sozial- und kulturanthropologischen Forschung	2	6
LES-2	P	Schlüsseltexte der Sozial- und Kulturanthropologie lesen und diskutieren	3-4	6
ANT-Ver-1	WP	Vertiefung Medienanthropologie	3-4	9*
ANT-Ver-2	WP	Vertiefung Museumsanthropologie	3-4	9*
ANT-Ver-3	WP	Vertiefung Anthropologie von Mensch, Natur und Umweltbeziehungen	3-4	9*
ANT-Ver-4	WP	Vertiefung der Medizinanthropologie	3-4	9*
ANT-Ver-5	WP	Vertiefung Anthropologie für, in und mit Gesellschaften	3-4	9*
ANT-Ver-6	WP	Vertiefung Geschichte, Theorie und Klassiker der anthropologischen Forschung	3-4	9*
ANT-Ver-7	WP	Vertiefung politische Anthropologie	3-4	9*
METH-2	P	Forschend lernen: Methoden und Grundlagen des sozial- und kulturanthropologischen Arbeitens 2	3	9
ANT-AKT	P	Zeitgenössische Debatten der Ethnologie	3	6
Kritik	P	Kritische Ethnologie	4	6
VOR	P	Vorbereitung zum Mobilitätssemester	3	3
MOBI	P	Mobilitätssemester	5-6	15
BA-A	P	Bachelorarbeit	6	12
QUALI	P	Überfachliche Qualifikationen	1-6	12**
KREA	P	Mentorenprogramm, Fachschaft, AGs – Summerschools	1-6	9**

²Es ist jeweils ein Wahlpflichtmodul aus dem Bereich ANT-GR 1-7 sowie ANT-VER 1-7 zu wählen. Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 21 ECTS im Rahmen der Module QUALI und KREA zu erbringen.

(3) Das Studium von Ethnologie/Social and Cultural Anthropology als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS:

Modulnummer	P/WP	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
EIN	P	Einführung in die Theorien und Methoden der Sozial- und Kulturanthropologie	1	6
LES-1	P	Schlüsseltexte der Sozial- und Kulturanthropologie lesen und diskutieren	1-2	6
METH-1	P	Forschend lernen: Methoden und Grundlagen des sozial- und kulturanthropologischen Arbeitens	3	6
ANT-Gr-1	WP	Grundlagen der Medienanthropologie	3-4	9*
ANT-Gr-2	WP	Grundlagen der Museumsanthropologie	3-4	9*

ANT-Gr-3	WP	Grundlagen der Anthropologie von Mensch, Natur und Umweltbeziehungen	3-4	9*
ANT-Gr-4	WP	Grundlagen der Medizinanthropologie	3-4	9*
ANT-Gr-5	WP	Grundlagen einer Anthropologie für, in und mit Gesellschaften	3-4	9*
ANT-Gr-6	WP	Grundlagen aus Geschichte, Theorie und Klassikern der anthropologischen Forschung	3-4	9*
ANT-Gr-7	WP	Grundlagen der politischen Anthropologie	3-4	9*
KLA	P	Klassiker der sozial- und kulturanthropologischen Forschung	2	6
METH- 2	P	Forschend lernen: Methoden und Grundlagen des sozial- und kulturanthropologischen Arbeitens	5	9
LES-2a	P	Schlüsseltexte der Sozial- und Kulturanthropologie lesen und diskutieren	6	3
ANT-Ver-1	WP	Vertiefung Medienanthropologie	4-6	9*
ANT-Ver-2	WP	Vertiefung Museumsanthropologie	4-6	9*
ANT-Ver-3	WP	Vertiefung Anthropologie von Mensch, Natur und Umweltbeziehungen	4-6	9*
ANT-Ver-4	WP	Vertiefung der Medizinanthropologie	4-6	9*
ANT-Ver-5	WP	Vertiefung Anthropologie für, in und mit Gesellschaften	4-6	9*
ANT-Ver-6	WP	Vertiefung Geschichte, Theorie und Klassiker der anthropologischen Forschung	4-6	9*
ANT-Ver-7	WP	Vertiefung politische Anthropologie	4-6	9*
ANT-AKT	P	Zeitgenössische Debatten der Ethnologie	5	6

²Es ist jeweils ein Wahlpflichtmodul aus dem Bereich ANT-GR 1-7 sowie ANT-VER 1-7 zu wählen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen
4. Tutorien
5. Kolloquien
6. Sprachkurse

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 4a Praxismodul

(1) ¹In den Bachelor-Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology (Hauptfach) ist ein Praxismodul (Modul MOBI) integriert, das Studierende in aller Regel in Form eines „Mobilitätssemesters“ in einer Region, einer Universität oder einer Organisation verbringen, die ihren Interessen entspricht, thematisch in das Studium eingebettet ist und sie dabei unterstützt, sich entweder auf ihr Berufsleben oder einen weiterführenden Studiengang vorzubereiten. ²Die Studierenden können ein Auslandsstudium absolvieren, ein ethnologisch relevantes Praktikum durchführen, und/oder ein eigenes Studienprojekt realisieren. ³Die organisatorische Planung des Praxismoduls erfolgt im Vorbereitungsmodul (Modul VOR).

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology sind deutsch und englisch. ²Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden bei Studienbeginn über gute englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studiumumfang

Der erforderliche Studiumumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der in Abs. 3 genannten Module.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Lehrveranstaltungen der in Abs. 4 genannten Module.

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul EIN
- Modul LES-1
- Modul METH 1

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul EIN
- Modul LES-1

(5) ¹Die Fachnote der Orientierungsprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der in Abs. 3 genannten Module sowie
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der in Abs. 4 genannten Module sowie
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul METH 2
- Modul ANT-AKT
- Modul Kritik

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul METH 1
- Modul KLA

(5) ¹Die Fachnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. Wenn 85 von 99 Leistungspunkten erbracht sind. Darin sind nicht die Schlüsselqualifikationen und Sprachkurse enthalten.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 30 % aus der Note der Bachelor-Arbeit und zu 70 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module, die nach § dieser Ordnung für das 3. bis 6. Fachsemester empfohlen sind.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/21. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Bachelorprüfung im Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2025 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt für den Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Bachelorprüfung im m Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Bachelorprüfung im Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder

einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 07.02.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.02.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 07.02.2020 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.
²Das Studium des M.A. in Ethnologie/Social and Cultural Anthropology dient der Aneignung

langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Social and Cultural Anthropology/Ethnologie begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf.³ Das Fach beinhaltet in Forschung und Lehre ein breites Spektrum von Themenbereichen und umfasst sowohl ethnologische Theoriebildung, Methodik, praktische Anwendung sowie regionalspezifisches Wissen.⁴ Die Studierenden erlangen eine Sensibilität für die Komplexität und Vielfalt der Disziplin und für die ethischen Aspekte der anthropologischen Arbeit; sie erwerben vertiefte theoretische und ethnographische Kenntnisse über mindestens eine bestimmte Gesellschaft/Region und ein Themenfeld der Anthropologie; sie erlernen die Methoden und eigenständige kritische Problemlösungsfähigkeiten in verschiedenen Kontexten. Im ersten Studienjahr des M.A. Studiengangs werden ethnologische Theorieansätze, vor allem in Hinblick auf aktuelle Entwicklungen, vermittelt.⁵ Die Studierenden erhalten einen Einblick in die Forschungsschwerpunkte der Abteilung für Ethnologie sowie der benachbarten sozial- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen und bereiten das Praxis- oder Forschungsprojekt im 3. Fachsemester vor.⁶ Dazu bekommen sie eine vertiefte Einführung in die Forschungsregionen der Abteilung sowie in neuere Forschungsmethoden.⁷ Gleichzeitig haben die Studierenden die Möglichkeit, die beruflichen Anwendungsbereiche der Ethnologie kennenzulernen.⁸ Im zweiten Studienjahr bereiten die Studierenden ein Praxis- oder Studienprojekt vor und führen dieses Projekt in der Region ihrer Wahl durch.⁹ Bei dem Projekt kann es sich entweder um eine institutionelle, praktische Zusammenarbeit mit einer Organisation/Einrichtung, oder ein Auslandssemester an einer anderen Universität, oder eine eigene Feldstudie mit selbstständiger Erhebung empirischer Daten oder ein literaturbasiertes Studienprojekt handeln.¹⁰ Die Durchführung des Praxis- oder Forschungsprojektes dauert in der Regel drei Monate.¹¹ Die Studierenden sollen am Ende des Master-Studiums die theoretischen Grundlagen der Ethnologie beherrschen, die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Fachs überblicken und in der Lage sein, die vermittelten methodischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden, um kompetent in ethnologisch relevanten Berufsfeldern tätig zu sein. Die im Masterstudiengang erworbenen Kompetenzen versetzen die Studierenden in die Lage, in kultur- und sozialwissenschaftlichen Berufsfeldern im In- und Ausland tätig sein zu können oder das Studium mit einem Promotionsprogramm im Fach Ethnologie oder affinen Fächern fortzusetzen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Haupt- oder Nebenfach Ethnologie mit mindestens der Note 2,5. In Ausnahmefällen wird auch auf Antrag der B.A. Abschluss in benachbarten Disziplinen (v.a. Geistes- bzw. Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften) anerkannt, wenn regionale Sprachkenntnisse bzw. regionale Kompetenz vorhanden sind oder bereits absolvierte Studieninhalte einen ethnologischen Bezug enthalten haben. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für das Studium des M.A in Ethnologie/Social and Cultural Anthropology sind gute Kenntnisse im Englischen (mindestens Niveau B2) erforderlich.

(5) Für das Studium des M.A in Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit der Profillinie „Museum und Sammlungen“ sind gute Kenntnisse im Englischen (mindestens Niveau B2) und im Deutschen erforderlich.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Ethnologie/Social and Cultural Anthropology gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches entweder aus allen der folgenden Tabelle A oder aus allen der folgenden Tabelle B aufgeführten Modulen besteht:

Tabelle A: M.A.-Studiengang (**ohne** Profillinie „Museum und Sammlungen“):

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
ETH-MA-01	P	Theoretical foundations and new approaches in Social and Cultural	1	15
ETH-MA-02	P	Methods and the practice of fieldresearch	1	12
ETH-MA-03	P	Contextualising anthropological theory and practice	1-2	9
ETH-MA-04	P	Theoretical, thematical and regional debates and case-studies in anthropology	2	15
ETH-MA-05	P	Importmodule **	2-3	6
ETH-MA-06	P	Study project/Ethnographic fieldwork or internship	3	15
ETH-MA-07	P	Writing ethnography	3	15
ETH-MA-08	P	Thesis and oral exam	4	33
		Summe Leistungspunkte		120

Tabelle B: M.A.-Studiengang (**mit** Profillinie „Museum und Sammlungen“):

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
ETH-MA-01	P	Theoretical foundations and new approaches in Social and Cultural Anthropology	1	15
ETH-MA-02	P	Methods and the practice of fieldresearch	1	12
MA-MUSA-1	P	Museumsgeschichte und -theorie	1-2	9
ETH-MA-04	P	Theoretical, thematical and regional debates and case-studies in anthropology	2	15
MA-MUSA-2	P	Studienprojekt Museum & Sammlungen	2 und 3	12
ETH-MA-06	P	Study project/Ethnographic fieldwork or internship	3	15
MA-MUSA-3	P	Ausstellung und Sammlungen im disziplinären Kontext	3	9
ETH-MA-08	P	Thesis and oral exam	4	33
		Summe Leistungspunkte		120

²Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis erfolgen. ³Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der drei Module MA-MuSa-01 (9 ECTS), MA-MuSa-02 (12 ECTS) und MA-MuSa-03 (9 ECTS).

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Seminar
2. Übung
3. Lektürekurs
4. Kolloquium
5. Praxis- oder Forschungsprojekt
6. Arbeitsgruppe

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 1 bis 6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology ist Englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in deutscher und englischer Sprache stattfinden; es wird in der Profillinie „Museum und Sammlungen“ vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studiumumfang

Der erforderliche Studiumumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch. ²Für die Profillinie „Museum & Sammlungen“ können die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen MA-MuSa-01, MA-MuSa-02 und MA-MuSa-03 auch in einem gesonderten Modulhandbuch für die Profillinie „Museum & Sammlungen“ getroffen werden.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1.-3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.
2. der Nachweis von 87 Leistungspunkten.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

Die mündliche Prüfung soll in der Regel 30 – 60 Minuten dauern. Weitere Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen finden sich in § 12 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 10 Masterarbeit

Die M.A.-Arbeit soll einen Umfang von ca. 50 Seiten und insgesamt 15.000 bis 18.000 Wörtern haben. Weitere Regelungen zur Masterarbeit finden sich in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 11 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 30% aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Master-Arbeit und in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 70% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/21. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2024 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt für den Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann

vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 07.02.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (ab Wintersemester 2020/21 Bezeichnung des Studiengangs: „Peace Research and International Relations mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)“ – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.02.2020 die nachstehenden Änderungen am Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (ab Wintersemester 2020/21 Bezeichnung des Studiengangs: „Peace Research and International Relations mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)“ beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 07.02.2020 erteilt.

Artikel 1

1. In der Überschrift, im Inhaltsverzeichnis und im Text wird die Bezeichnung des Studiengangs geändert. Die Worte „Friedensforschung und Internationale Politik“ werden durch die Worte „Peace Research and International Relations“ ersetzt.
2. § 17 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl des bzw. der Studierenden in englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die fertige Masterarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in 2 gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. ⁶Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung von Prüfern oder Prüferinnen, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss insoweit andere Prüfer oder Prüferinnen bestellen.“

3. § 23 Urkunde Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades nach § 2 beurkundet. ³Es wird eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

Artikel 2

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/21. ³Studierende, die ihr Studium in dem Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung in dem Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2025 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium in dem Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (ab Wintersemester 2020/21 Bezeichnung des Studiengangs: „Peace Research and International Relations mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)“ an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 07.02.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (ab Wintersemester 2020/21 Bezeichnung des Studiengangs: „Peace Research and International Relations mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)“ – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.02.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (ab Wintersemester 2020/21 Bezeichnung des Studiengangs: „Peace Research and International Relations mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)“ beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 07.02.2020 erteilt.

Artikel 1

1. In der Überschrift, im Inhaltsverzeichnis und im Text wird die Bezeichnung des Studiengangs geändert. Die Worte „Friedensforschung und Internationale Politik“ werden durch die Worte „Peace Research and International Relations“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 4 wird gestrichen.

3. § 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(4) ¹Für das Studium im Master-Studiengang sind, sofern Englisch nicht die Muttersprache ist, Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe C1/B2 und besser des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen ²Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-3 entsprechend

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht (V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kolloquium, E= Exkursionen, [...]), wobei neben den Pflichtmodulen 1-4 und 20 mindestens zwei der Wahlpflichtmodule M5 bis M16 vollständig abgeschlossen werden müssen:

Recommended semester (subject to change, see Degree Manual)	Modul- No.	Module title	Type of teaching (subject to change, see Degree Manual)	ECTS - points
1-2	M1	Theoretical and Methodological Perspectives	Seminar	15
	M2	Normative and Critical Perspectives	Lecture Seminar	12

	M3	Global Governance I	Lecture Seminar	12
	M4	Analysing Armed Conflicts	LectureSeminar	12
2-3	M5	Conflict Analysis and Conflict Management	Seminar	12
	M6	Global Governance II	Seminar	12
	M7	European Union	Seminar	12
	M8	United Nations	Seminar Study trip	12
	M9	Security Institutions in Europe	Seminar Study trip	12
	M10	Peace Education and Peace Boat	Seminar Study trip	12
	M11	Negotiation and Mediation	Seminar Simulation	12
	M12	International Political Economy	Seminar	12
	M13	Development and Transformation	Seminar	12
	M14	International Law and World Politics	Lecture Seminar	12
	M15	Peace Education	Seminar	6
	M16	Perspectives on Methods and Methodologies	Compact seminar	6
	M17	Professional Practice I	Internship Teaching Internship / Tutorial Language Course Seminar	6
	M18	Professional Practice II	Internship Teaching Internship / Tutorial Language Course Seminar	9
	M19	Professional Practice III	Internship Teaching Internship / Tutorial Language Course Seminar	12
4	M20	Final Exam	Colloquium Oral exam Master's Thesis	30

5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Masterstudiengang ist Englisch. ²Sprachkenntnisse sind entsprechend § 2, (4) des Besonderen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung nachzuweisen.

Artikel 2

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/21. ³Studierende, die ihr Studium in dem Studiengang Friedens-

forschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung in dem Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2024 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium in dem Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (ab Wintersemester 2020/21 Bezeichnung des Studiengangs: „Peace Research and International Relations mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)“ an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 07.02.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor